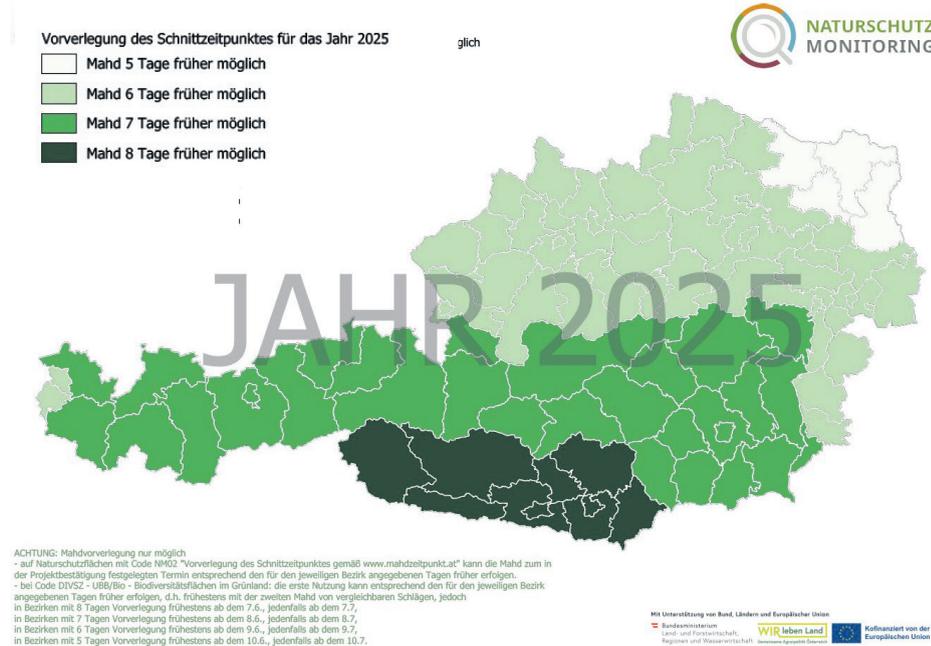


NAT & DIVSZ: Schnittzeitpunkt vorverlegt

Details zu den vorverlegten Schnittzeitpunkten erfahren Sie in diesem Beitrag.



In NÖ bis zu sieben Tage früher mähen

In den politischen Bezirken Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg und Hollabrunn ist 2025 eine Vorverlegung des Schnittzeitpunktes um fünf Tage zulässig, im Bezirk Neunkirchen um sieben Tage, im Rest Niederösterreichs um sechs Tage. Die Lage der Fläche ist ausschlaggebend.

Seit 15. Mai steht diese Karte unter mahdzeitpunkt.at zur Verfügung und weist eine Vorverlegung bestimmter NAT-Schnittzeiten und der ersten Nutzung von DIVSZ-Flächen in NÖ aus.



DIⁱⁿ Elisabeth Kerschbaumer
 Tel. 05 0259 22111
elisabeth.kerschbaumer@lk-noe.at

Im Rahmen der Naturschutzmaßnahme und von Grünland-Biodiversitätsflächen mit Schnittzeitpunktverzögerung (DIVSZ) sind auch heuer aufgrund der Vegetation frühere Mahdzeitpunkte erlaubt.

mahdzeitpunkt.at

Mitte Mai wird jährlich auf mahdzeitpunkt.at eine Österreichkarte veröffentlicht. Sie zeigt,

- ob und in welchen Bezirken der Vegetationsverlauf überdurchschnittlich früh ist
- um wie viele Tage Schnitt-

zeitpunkte bei bestimmten Naturschutzflächen und die erste Nutzung von Grünlandbiodiversitätsflächen des Typs „DIVSZ“ nach vorne verlegt werden dürfen

Maximal zehn Tage sind zulässig. 2025 liegt wieder ein früherer Vegetationsverlauf vor – siehe Karte.

Naturschutzmaßnahme – NAT-Flächen

Flächen, die an der Naturschutzmaßnahme teilnehmen, dürfen 2025 um fünf, sechs oder sieben Tage früher gemäht werden – je nachdem in welchem politischen Bezirk sie liegen. Voraussetzung ist, dass in der Projektbestätigung die Auflage „Vorverlegung des Schnittzeitpunktes gemäß mahdzeitpunkt.at möglich“ angedruckt ist. Erlaubt die Projektbestäti-

gung einer NAT-Fläche im Bezirk Zwettl die erste Mahd ab 17. Juni und beinhaltet auf mahdzeitpunkt.at zusätzlich den Hinweis, dann darf 2025 diese NAT-Fläche um sechs Tage früher und somit ab dem 11. Juni gemäht werden.

Grünland-Biodiversitätsfläche, Typ „Schnittzeit – DIVSZ“

Für Grünland-Biodiversitätsflächen des Typs „DIVSZ“ sieht ÖPUL eine verspätete erste Nutzung vor, um das Aussamen von Wildblumen zu ermöglichen und verschiedensten Tieren im Frühjahr einen ungestörten Lebensraum zu bieten.

Die erste Nutzung – eine Mahd oder eine Beweidung – ist dann zulässig, wenn vergleichbare Schläge das zweite

Mal gemäht werden, frühestens am 15. Juni, jedenfalls darf sie am 15. Juli durchgeführt werden. Gleichzeitig sieht die Richtlinie vor, dass diese Termine um maximal zehn Tage nach vorne verlegt werden dürfen, wenn dies mahdzeitpunkt.at zulässt.

Da 2025 eine Vorverlegung um fünf, sechs oder sieben Tage möglich wird, darf heuer die erste Nutzung einer DIVSZ-Grünland-Biodiversitätsfläche

- in den Bezirken Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg und Hollabrunn frühestens am 10. Juni und jedenfalls am 10. Juli,
- im Bezirk Neunkirchen frühestens am 8. Juni und jedenfalls am 8. Juli und
- in allen anderen NÖ Bezirken frühestens am 9. Juni und jedenfalls am 9. Juli



Fotos: Paula Pöchlauer-Kozel/LK NÖ; Illustration: Eva Kail/LK NÖ

Schnittzeitpunkte im Grünland werden mit Hilfe von Satellitenbildern kontrolliert

Die AMA prüft mit Hilfe von Satellitenbildern beim Flächenmonitoring wie oft und wann Grünlandflächen gemäht und beweidet werden.

Somit ist nachvollziehbar, ob folgende Auflagen eingehalten werden:

- Vorgegebene Pfliegertermine und -häufigkeiten laut Projektbestätigung bei Naturschutzflächen (NAT)

- Frühest erlaubte Schnittzeitpunkte bei DIVSZ-Biodiversitätsflächen. Die zulässige Vorverlegung gemäß mahnzeitpunkt.at wird dabei berücksichtigt
- Einhaltung der neun Wochen nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung bei DIVNFZ-Biodiversitätsflächen
- Spätest zulässiger Pfliegertermin – 15. August – bei Altgras-Biodiversitätsflächen (DIVAGF)
- Hält man die Vorgaben ein, sichert man sich die Naturschutzprämie bei Biodiversitätsflächen die UBB- und Bioprämie

durchgeführt werden. Immer unter der Voraussetzung, dass ein vergleichbarer Schlag bereits zum zweiten Mal gemäht wird.

Beispiele für Bezirke mit sechs Tagen Vorverlegung

1. Wird der vergleichbare Schlag 2025 am 1. Juni zum

2. Einmähdige Wiese + DIVSZ: Bei einmähdigen Wiesen gibt es den Begriff „vergleichbaren Schlag“ nicht. Hier zählt der frühest zulässige Termin als erlaubter Mähzeit-

punkt. 2025 ist dies der 9. Juni.

3. Wird der vergleichbare Schlag 2025 am 10. Juni zum zweiten Mal gemäht, dann darf auch die DIVSZ-Fläche am 10. Juni genutzt werden.
4. Wird der vergleichbare Schlag 2025 am 10. Juli zum zweiten Mal gemäht, dann darf die DIVSZ-Fläche ab dem 9. Juli gemäht werden.

wie der DIVSZ-Schlag aufweist.

Idealerweise findet sich am eigenen Betrieb ein vergleichbarer Schlag. Falls nicht, dann ist ein vergleichbarer Schlag aus der Nachbarschaft des DIV-Schlages heranzuziehen. Wobei ein Heumilchbetrieb sich nicht mit einem Silobetrieb vergleichen darf, da Flächen zur Silageproduktion meist deutlich früher gemäht werden, als Flächen mit Heuproduktion.

108 Euro fürs Beobachten & Dokumentieren

Auf mahnzeitpunkt.at gibt es fürs Beobachten und Dokumentieren jedes Jahr 108 Euro. Der Grund: Die Vorverlegungskarte wird anhand von Beobachtungen und Dokumentationen von Landwirt:innen aus ganz Österreich erstellt. Die Landwirt:innen tun dies freiwillig. Sie beobachten und dokumentieren das erste Rispenschieben des Knäulgrases, die erste Holunderblüte und die Vollblüte des Schwarzen Holunders. Als UBB- und Bio-Teilnehmer wird diese Tätigkeit mit einem Monitoring-Zuschlag von 108 Euro pro Betrieb jährlich abgegolten. Dieser UBB-/Bio-Zuschlag heißt „Naturschutz-Monitoring-Phänoflex“. Er ist im Mehrfachantrag bis 31.12. vor der ersten Teilnahme zu beantragen. Nähere Infos finden Sie unter naturschutzmonitoring.at.



Vergleichbarer Schlag für DIVSZ-Flächen

Ein vergleichbarer Schlag ist eine gemähte Grünlandfläche, die

- die gleiche Wüchsigkeit,
- die gleiche Lage – schattig, sonnig, südseitig, nordseitig,
- die gleiche Bewirtschaftungsweise

Ein Schlag, der zuerst beweidet wird und dann erst gemäht, ist kein vergleichbarer Schlag, da die erste Nutzung als Weide nicht mit einer Mahd vergleichbar ist. Beim vergleichbaren Schlag muss sowohl die erste als auch die zweite Nutzung in Form einer Mahd erfolgen.